



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

# Abwasserentsorgungs- verordnung

Auflageakt en

vom 5. Februar 2024<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Inkraftsetzung per 01.12.2024

**Inhaltsverzeichnis**

*Artikel 1* .....3  
    Wiederkehrende Grund- und Regenabwasser-gebühr .....3  
    Wiederkehrende Verbrauchsgebühr .....3  
*Artikel 2* .....3  
    Fälligkeit wieder-kehrende Gebühren .....3  
*Artikel 3* .....3  
    Inkrafttreten .....3

Auflageakten

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. März 2024 folgende Verordnung:

## Abwasserentsorgungsverordnung

### Artikel 1

**Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr**

- Die jährlichen wiederkehrende Grundgebühren betragen:
  - pro Gebäude CHF 175.75
  - pro Wohnung CHF 83.25
  - pro Gewerbe CHF 83.25
- Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen beträgt pro Gebäude CHF 83.25.

**Wiederkehrende Verbrauchsgebühr**

- Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.11/m<sup>3</sup> Abwasseranfall.

### Artikel 2

**Fälligkeit wiederkehrende Gebühren**

- Die Gebühren sind exkl. MWST. Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf rund 50 Prozent der Vorjahresrechnung stützt.

### Artikel 3

**Inkrafttreten**

- Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft<sup>2</sup>.
- Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle  
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller  
Gemeindeverwalter

<sup>2</sup> Publiziert im Thuner Amtsanzeiger Nr. xx und xx vom xx. Monat 2024 und xx. Monat 2024